



Gebührenreglement WEF

Gültig ab 1. Januar 2016

1. Verwaltungskostenbeitrag für Bezug von Sparguthaben

Für die Bearbeitung des Bezugs von Sparguthaben zur Wohneigentumsförderung erhebt die sgpk einen Verwaltungskostenbeitrag von CHF 300.–.

2. Verwaltungskostenbeitrag für Verpfändung von Sparguthaben

Für die Bearbeitung der Verpfändung von Sparguthaben zur Wohneigentumsförderung erhebt die sgpk einen Verwaltungskostenbeitrag von CHF 200.–.

3. Verwaltungskostenbeitrag bei der Kombination von Bezug und Verpfändung von Sparguthaben

Für die Bearbeitung der Kombination von Bezug und Verpfändung von Sparguthaben zur Wohneigentumsförderung im gleichen Zeitpunkt erhebt die sgpk einen Verwaltungskostenbeitrag von CHF 300.–.

4. Verwaltungskostenbeitrag bei der Vorbezugsübertragung

- 1** Für die Bearbeitung der Vorbezugsübertragung von einer Liegenschaft auf eine andere erhebt die sgpk einen Verwaltungskostenbeitrag von CHF 300.–.
- 2** Wird neben der Vorbezugsübertragung zusätzlich ein Bezug, eine Verpfändung oder die Kombination von beiden vorgenommen, fallen diese Kosten zusätzlich an.

5. Rechnungsstellung

- 1** Der Verwaltungskostenbeitrag wird der versicherten Person nach der Überweisung des Bezugs bzw. nach der Verpfändungsbestätigung in Rechnung gestellt.
- 2** Der Verwaltungskostenbeitrag ist innert 30 Tage nach Rechnungsstellung vom Versicherten zu begleichen, ansonsten ist er in Verzug.

6. Vollzugsbeginn

- 1** Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2016 angewendet.
- 2** Das Reglement gilt für WEF-Anträge, welche nach Vollzugsbeginn bei der sgpk eingereicht werden.



Haben Sie Fragen oder benötigen Sie weitere Informationen?

Unsere Kundenberatung ist gerne für Sie da.

www.sgpk.ch/Team-Vorsorge